Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 K-HAG Gegenstand

K-HAG - Hundeabgabengesetz - K-HAG

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.01.2025

1. (1)Der auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung ausgeschriebenen Abgabe unterliegt das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt in der Fassung des BundesgesetzesBGBl. I Nr. 185/2022, oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
2. (2)Der auf Grund der Ermächtigung dieses Gesetzes ausgeschriebenen Abgabe unterliegt das Halten von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
3. (3)Die Ermächtigung dieses Gesetzes erstreckt sich nicht auf Assistenzhunde gemäß§ 39a BBG sowie auf Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollwache und des Bundesheeres.

In Kraft seit 21.12.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at